

# **ENTWURF**

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

**Zwischen dem Zollernalbkreis,  
vertreten durch Herrn Landrat Günther-Martin Pauli**

**und**

**der Stadt / Gemeinde .....,  
vertreten durch .....**

### Vorbemerkung:

Mit dem Ziel, das Mahn- und Vollstreckungswesen der Stadt / Gemeinde..... wirtschaftlich und effektiv zu erledigen übernimmt das Landratsamt Zollernalbkreis die Durchführung der Beitreibung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Geldforderungen der Stadt / Gemeinde .....

Hierzu wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 25 Absatz 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) abgeschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

1. Die nach § 14 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz und § 286 Bürgerliches Gesetzbuch vorgeschriebene schriftliche Mahnung an den Pflichtigen erfolgt durch die Stadt / Gemeinde .....
2. Die weitere Mahnung, Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Gemeindekassenverordnung (GemKVO) der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen der Stadt / Gemeinde..... wird dem Landratsamt Zollernalbkreis zur Durchführung übertragen. Bei den privatrechtlichen Forderungen beinhaltet die Übertragung die Einleitung und Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens nach den §§ 688 ff Zivilprozessordnung.
3. Die näheren Regelungen ergeben sich aus den nachstehenden Bestimmungen.

### **§ 2**

#### **Durchführung der Vollstreckungsaufgaben**

1. Die Stadt / Gemeinde..... überträgt die Durchführung der Aufgaben der Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen auf das Landratsamt Zollernalbkreis. Die Durchführung dieser Aufgabe erfolgt durch die Kreiskasse und dem dort beschäftigten Vollstreckungsbediensteten des Zollernalbkreises. Die Vollstreckungssachbearbeiter bleiben für diese Aufgaben Mitarbeiter des Zollernalbkreises.

2. Die Durchführung erfolgt in der Weise, dass die vollstreckbaren Forderungen nach einer Mahnung durch die Stadt / Gemeinde..... der Kreiskasse mitgeteilt werden. Das Landratsamt Zollernalbkreis wird dann „Im Auftrag der Stadt / Gemeinde.....“ tätig, was bei allen Schreiben im Briefkopf deutlich angegeben wird. Im Fußteil dieser Schreiben wird das Girokonto der Stadt / Gemeinde..... bei der \_\_\_\_\_; IBAN \_\_\_\_\_ angegeben.
3. Die Auftragserteilung an den Vollstreckungsbediensteten des Zollernalbkreises erfolgt durch die Kreiskasse.

### § 3

#### Durchführung der Vollstreckung

1. Nach Übergabe eines Falles umfasst die Durchführung der Vollstreckung die Vollstreckungsmaßnahmen bis zu den in § .... Absatz .... der Hauptsatzung der Stadt / Gemeinde..... bestimmten Zuständigkeiten des Bürgermeisters.
2. Sofern die in Ziffer 1 genannten Zuständigkeiten des Bürgermeisters überschritten werden, entscheidet die Stadt / Gemeinde..... Die Kreiskasse gibt in diesen Fällen eine schriftliche Empfehlung bzw. Begründung für die zu treffende Entscheidung mit einer kurzen Zusammenfassung über die bis dahin durchgeführten Vollstreckungsmaßnahmen.
3. Liegen der Kreiskasse Erkenntnisse vor, nach welchen eine Vollstreckung aussichtslos erscheint, wird der Auftrag mit entsprechendem Vermerk schnellstmöglich der Stadt / Gemeinde..... zurückgegeben. Evtl. Absprachen der Stadt / Gemeinde..... mit den Schuldnern sind der Kreiskasse umgehend mitzuteilen.

### § 4

#### Dienstausweis

Um sich gegenüber den Schuldnern ausweisen zu können, benutzt der Vollstreckungsbeauftragte den Dienstausweis des Landratsamtes; damit die Befugnis des Vollstreckungsbediensteten für die Stadt / Gemeinde..... im Bedarfsfall nachgewiesen werden kann, erhält der Vollstreckungsbedienstete eine Kopie dieser Vereinbarung, die dem Schuldner auf Verlangen gezeigt werden kann.

### § 5

#### Kostenregelung

1. In einer Vollstreckungsakte werden sämtliche öffentlich-rechtliche Forderungen gegen einen Schuldner zusammengefasst. Die Anzahl der zu vollstreckenden Hauptforderungen ist hierbei unerheblich.
2. Für privatrechtliche Forderungen gegen einen Schuldner wird eine zusätzliche Vollstreckungsakte angelegt, da privatrechtliche Forderungen separat zu vollstrecken sind.
3. Für jede nach Ziffer 1 und Ziffer 2 angelegte Vollstreckungsakte wird dem Landratsamt von der Stadt / Gemeinde..... eine jährliche Pauschale in Höhe von je 240 € erstattet. Mit der Pauschale werden die beim Landratsamt für die Durchführung der Vollstreckungsgeschäfte entstehenden Kosten für die Bearbeitung der Vollstreckungsfälle

(einschliesslich dem Einsatz des Vollstreckungsbeauftragten) vollständig gedeckt. Die Pauschale wird alle 2 Jahre überprüft und bei Bedarf im gegenseitigen Einvernehmen der aktuellen Entwicklung angepasst.

4. In den Fallpauschalen sind Porto- und Zustellkosten enthalten. Kosten und Auslagen der Gerichtsvollzieher für die Vollstreckung oder die Abnahme der Vermögensauskunft werden nach Prüfung und Bestätigung der Richtigkeit der Stadt / Gemeinde..... zur Bezahlung vorgelegt.
5. Die beim Schuldner erhobenen und vereinnahmten Pfändungsgebühren, Auslagenersätze, Gerichtsvollzieherkosten und Wegegelder werden vom Schuldner direkt auf das Girokonto der Stadt / Gemeinde..... einbezahlt und verbleiben dort.
6. Die Abrechnung der Pauschale erfolgt jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres.

### § 6 Kündigung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigung der Vereinbarung ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einer 6-monatigen Kündigungsfrist ohne Angabe von Gründen möglich.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum ... in Kraft, spätestens jedoch nach der Genehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen und nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung.

Für den Zollernalbkreis

Für die Stadt / Gemeinde.....

am: ...

am: ...

.....  
Landrat  
Günther-Martin Pauli  
(Kreistagsbeschluss vom ... )

.....  
Bürgermeister\*in  
.....  
(Gemeinderatsbeschluss vom ...)